

Herrn Minister
Ralf Jäger MdL
Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstrasse 5
40213 Düsseldorf

vorab per E-Mail

Cc:
Herrn Ministerialdirigent
Johannes Winkel
Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

vorab per E-Mail

Münster/Köln, 19. August 2013

**Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Einheitslastenabrechnungsgesetz
(ELAGÄndG)
Gesetzesentwurf der Landesregierung vom 16.07.2013, Stellungnahmen der
kommunalen Spitzenverbände vom 15.08.2013 und 16.08.2013**

Sehr geehrter Herr Minister Jäger, sehr geehrter Herr Winkel,

nachdem die kommunalen Spitzenverbände ihre Stellungnahmen zum o.a. Änderungsgesetz abgegeben haben, möchten wir wegen der für die Landschaftsverbände besonderen Belastungssituation, die durch die rückwirkende Abrechnung der Einheitslasten im Rahmen des NKF eintreten wird, eine eigene Stellungnahme abgeben und die der kommunalen Spitzenverbände damit ergänzen.
Der Referentenentwurf findet für die kommenden Jahre unsere Zustimmung. Für die Behandlung der rückwirkenden Abrechnung der Jahre 2007 bis 2011 ist er aus unserer Sicht jedoch ergänzungsbedürftig.

Aufgrund des Abrechnungsbescheides für das Jahr 2009, der den Landschaftsverbänden im Jahr 2011 zugegangen ist, haben wir Rückstellungen / Vorsorge betrieben. Dass es zu Nachschusspflichten der Landschaftsverbände kommen würde, war bekannt. Wir sind aber berechtigterweise stets davon ausgegangen, dass die Rückstellungen, die wir aufgrund des Abrechnungsbescheides gebildet haben, ausreichend sein würden, die Nachschusspflichten zu decken, da im Verhandlungsverfahren eine Verbesserung der kommunalen Position angestrebt worden ist.

Die Verhandlungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land waren auf die vertikalen Aspekte der Einheitslastenabrechnung, d.h. auf die Höhe der Einheitslasten im Verhältnis zwischen Land und kommunaler Familie insgesamt beschränkt. Nach der kommunal-individuellen Abrechnung zeigt sich nun, dass es wegen der Abrechnungsmodalitäten zu Nachschusspflichten der Landschaftsverbände kommt, die das zu Erwartende und die Vorsorge erheblich überschreiten und die so in keiner Weise absehbar waren.

Da es sich um Abrechnungen handelt, die sich auf die Vergangenheit beziehen, sind die Landschaftsverbände der Meinung, dass die Beträge, die nicht durch Rückstellungen gedeckt sind, über eine **Umlagewirksamkeit im Jahr 2014** refinanzierbar gemacht werden müssen. Die sich jetzt für die Landschaftsverbände im Nachhinein als „kreditierte Beträge“ darstellenden Erträge der Vorjahre haben sich in den vergangenen Perioden umlagemindernd für die Mitgliedskörperschaften ausgewirkt. Die jetzt nicht gedeckten Nachschusspflichten müssen sich demnach auch umlagewirksam darstellen lassen, um die Problematik sachgerecht lösen zu können.

Aufgrund des fortgeschrittenen Jahres scheidet die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes 2013 mangels gesetzlicher Grundlage für die Landschaftsverbände aus. Da das Land plant, einen Nachtragshaushalt 2013 aufzustellen, das Gesetz noch im Jahr 2013 zu verabschieden und spätestens im Dezember die Abrechnung vorzunehmen, ergibt sich für die Landschaftsverbände die Situation, dass sie die Nachschusspflichten, die nicht über Rückstellungen gedeckt sind, nach NKF letztlich über die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage, d.h. durch Eigenkapitaleinsatz, decken müssen.

Nach den derzeitigen Prognosen auf das Jahresende 2013 werden beide Verbände schon mit einem nicht unerheblichen Defizit abschließen, welches über die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden muss.

Der Sachverhalt „Abrechnung der Einheitslasten für Vorjahre“ ist sicher kein Sachverhalt, der einen Eigenkapitalverzehr bei den Landschaftsverbänden auslösen sollte. Dies ist auch aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände keine sachgerechte Lösung, wie den Stellungnahmen entnommen werden kann. Alle kommunalen Spitzenverbände haben über entsprechende Informationen an ihre Mitglieder im Juli 2013 darauf hingewiesen, dass sie angesichts der erheblichen Nachzahlungsverpflichtungen der Kreise und Landschaftsverbände im Haushaltsjahr 2014 von entsprechenden Rückwirkungen über die Umlagesystematik ausgehen sollten.

Die Landschaftsverbände sind bereit, dem Land noch im Dezember die Rückerstattung zu überweisen. Für die entsprechende Liquidität werden wir sorgen. **Unser Anliegen ist es jedoch, diese Beträge als Aufwand im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2014 (als einmaligen Vorgang) berücksichtigen zu können, um die nicht gedeckten Beträge umlagewirksam abbilden zu können.** Im GFG 2014 müssten dafür die positiven und negativen gemeindlichen Abrechnungsbeträge bei der Ermittlung der Umlagegrundlagen berücksichtigt werden, um eine Systemgerechtigkeit herzustellen.

Gegen die Lösung des Problems durch die Erhebung einer Sonderumlage bestehen erhebliche Bedenken:

Beide Landschaftsverbände würden zwar die Voraussetzungen - die an die Erhebung an einer Sonderumlage gem. §23 c LVerbO gestellt werden - erfüllen, aber eine Erhebung zur Wiederauffüllung der Ausgleichsrücklage in 2014 führt zu einem im Verhältnis zu dem hier zu regelnden Sachverhalt nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand und entsprechenden (vermeidbaren) Kosten. Aufgrund der Besonderheit des Jahres 2014 (Wahljahr) ist die Erhebung auch faktisch kaum umsetzbar.

Die Erhebung einer Sonderumlage nach §23 c LVerbO bedingt ein Verfahren, das einer Haushaltseinbringung und -verabschiedung gleich kommt. Dies bedeutet, dass ein immenser Verwaltungsaufwand ausgelöst wird, vor allem bei den Landschaftsverbänden selbst, aber auch bei den Mitgliedskörperschaften (Benehmensherstellung).

Nur die Landschaftsversammlung kann über die Einbringung und Verabschiedung der Sonderumlage entscheiden. Entsprechende Sitzungen, die heute so nicht vorgesehen sind - mit über hundert politischen Vertreterinnen und Vertretern - sind zu planen und durchzuführen. Das alles wird bei beiden Landschaftsverbänden zu erheblichen Kostenfolgen führen, die in keinem Verhältnis zu dem zu lösenden Problem stehen und das in Zeiten, in denen beide Verbände aus Rücksicht auf ihre Mitgliedskörperschaften Haushaltskonsolidierungsprogramme mit erheblichen Einschnitten im Personal- und Sachaufwand aufgelegt haben.

Aber auch rein faktisch stellt die Erhebung einer Sonderumlage die Landschaftsverbände vor eine unlösbare Situation. Im Jahr 2014 finden die Kommunalwahlen statt. D.h., dass ab Mitte des Jahres bis in den Herbst hinein keine Landschaftsversammlung mehr einberufen werden kann, um eine Sonderumlage zu beschließen. Die konstituierende Sitzung der neuen Landschaftsversammlung wird keinesfalls vor September 2014 erwartet werden können, weil zunächst die Räte und Kreistage sich konstituieren müssen und dann ihre Mitglieder entsenden werden.

Selbst wenn die Einbringung vor der Kommunalwahl gelingt, ist es doch fraglich, ob es sachgerecht ist, zum Thema „Abrechnung von Einheitslasten für Vorjahre“ eine neu konstituierte Landschaftsversammlung als Erstes mit diesem Thema zu beschäftigen.

Die Landschaftsverbände vertreten die Meinung, dass weder im Hinblick auf den Kostenaufwand noch auf die tatsächliche Durchführbarkeit das Thema geeignet ist, über die Erhebung einer Sonderumlage nach §23 c LVerbO gelöst zu werden.

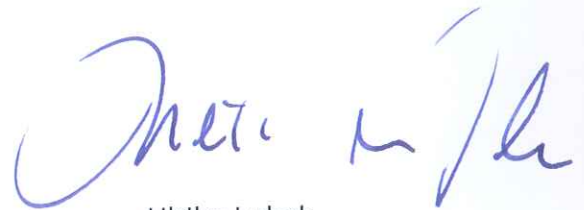
Deswegen bitten wir Sie, im Rahmen des Änderungsgesetzes zum Einheitslastenabrechnungsgesetz einmalig eine Regelung zu schaffen, dass die nicht gedeckten Nachschusspflichten der Landschaftsverbände für Abrechnungen aus Vorjahren im Rahmen der Umlageerhebung über den Haushalt 2014 möglich wird. Dadurch hätten wir die Möglichkeit, ressourcenschonend und auch sachgerecht die aufgekommene Problematik zu lösen.

Den kommunalen Spitzenverbänden übersenden wir eine Durchschrift unseres Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Kirsch
LWL-Direktor



Ulrike Lubek
LVR-Direktorin